

Erkranken im gemeinsamen Haushalt lebende **nahe Angehörige** oder fällt die **Betreuungsperson eines Kindes aus**, dann steht regelmäßig der **Anspruch auf Pflegefreistellung** gegenüber dem/der ArbeitgeberIn zur Verfügung. **1 Woche pro Arbeitsjahr**, bei **neuerlicher Erkrankung** des Kindes sogar eine **2. Pflegefreistellungswoche** sind im Urlaubsrecht unter **Fortzahlung des Entgelts** verankert. Was innerhalb eines Arbeitsjahres nicht verbraucht wird, kann **nicht** ins nächste Arbeitsjahr übertragen werden.

Während nach der alten Rechtslage der Kreis der Anspruchsberechtigten sehr eng gefasst war und beispielsweise Stiefeltern keinen Anspruch hatten, bringen die Neuregelungen eine **erhebliche Veränderung** des **Pflegefreistellungsrechts** mit sich. Den geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechend wurde nicht nur die **Rechtsstellung der leiblichen Eltern verbessert**, sondern auch die der **„Patchwork-Familien“** und **„Regenbogeneltern“**. Darunter fallen alle Familienkonstellationen, bei denen Kinder in eine neue eheliche Beziehung, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft aufgenommen werden.

Hinsichtlich der **leiblichen Eltern** (Wahl- und Pflegeeltern) betreffen die konkreten Umsetzungsmaßnahmen vor allem den **Wegfall des gemeinsamen Haushalts** als Voraussetzung. Somit haben sie nunmehr grundsätzlich einen Anspruch auf Freistellung wegen Erkrankung ihres Kindes, ebenso bei **stationärem Aufenthalt** in Heil- oder Pflegeanstalten **bis zum vollendeten 10. Lebensjahr** (bei medizinischer Notwendigkeit auch darüber hinaus).

Für **leibliche Eltern** (Wahl- und Pflegeeltern) ergeben sich daher **ab 1.1.2013** folgende Änderungen:

- **Wegfall des gemeinsamen Haushalts als Voraussetzung** bei Pflegefreistellung (§ 16 Abs 1 Z 1 UrlG), bei der 2. Freistellungswoche für unter 12 Jahre alte Kinder (§ 16 Abs 2 UrlG) und bei der einseitigen Antrittsmöglichkeit von Urlaub bei Ausschöpfung sämtlicher Dienstverhinderungsgründe (§ 16 Abs 3 UrlG).

- **Begleitung eines unter 10 Jahre** alten Kindes bei stationärem Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, bei **medizinischer Notwendigkeit** auch **darüber hinaus**. Für **leibliche Eltern** ist auch hier der **gemeinsame Haushalt keine Voraussetzung** (§ 16 Abs 1 Z 3 UrlG).

Hinsichtlich der **„Patchwork- und Regenbogenfamilien“** wurde zum Wohle der Kinder eine weitgehende Anpassung an die geänderten Realitäten erreicht, indem **Rechte**, die bis dato nur leiblichen Eltern zustanden, **ausgedehnt** wurden.

Für im **gemeinsamen Haushalt** lebende **leibliche Kinder** des/der anderen **EhegattIn**, des/der eingetragenen **PartnerIn** oder **LebensgefährtIn** bestehen nun folgende **Ansprüche**:

- **Pflegefreistellungsanspruch** (§ 16 Abs 1 Z1 UrlG)
- **Betreuungsfreistellungsanspruch** wegen Ausfalls der sonst ständig betreuenden Person (§ 16 Abs 1 Z2 UrlG)
- **Begleitung eines unter 10 Jahre** alten Kindes bei stationärem Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, bei medizinischer Indikation auch darüber hinaus (§ 16 Abs 1 Z3 UrlG)
- **Zweite Freistellungswoche** für unter 12 Jahre alte Kinder (§ 16 Abs 2 UrlG)
- **Einseitige Antrittsmöglichkeit von Urlaub** bei Ausschöpfung sämtlicher Dienstverhinderungsgründe (§ 16 Abs 3 UrlG)

Achtung:

- Bei den **„Patchwork-Konstellationen“** ist immer der **gemeinsame Haushalt** erforderlich!
- Wichtig ist insbesondere, dass bei jenen gem. § 8 Abs 3 AngG und § 1154b ABGB – unter dem Titel „sonstige Dienstverhinderungen“ – abgeleiteten Ansprüchen durch die Neuerungen keine Änderungen bewirkt wurden. Daher kann beispielsweise die erforderliche Pflege und Betreuung eines Kindes bei Ausschöpfung des Pflegefreistellungsanspruchs eines Angestellten gem § 16 UrlG auch auf § 8 Abs 3 AngG gestützt werden.

Pflegefreistellung alt	Pflegefreistellung neu
Pflegefreistellung bei erkranktem Kind	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinsamer Haushalt erforderlich auch für leibliche Eltern (Wahl- und Pflegeeltern) ▪ kein Anspruch für Kinder des/der anderen EhegattIn, eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein gemeinsamer Haushalt für leibliche Eltern (Wahl- und Pflegeeltern) mehr erforderlich ▪ Anspruch für leibliche Kinder des/der anderen EhegattIn, eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn bei gemeinsamen Haushalt
Krankenhausaufenthalt des Kindes:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit ohne Altersgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jedenfalls bis zum 10. Geburtstag ▪ danach bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit ▪ kein gemeinsamer Haushalt für leibliche Eltern (Wahl- und Pflegeeltern) erforderlich ▪ Anspruch für leibliche Kinder des/der anderen EhegattIn, eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn bei gemeinsamen Haushalt
Betreuungsfreistellung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Anspruch für Kinder des/der anderen EhegattIn, eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anspruch für leibliche Kinder des/der anderen EhegattIn, eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn bei gemeinsamen Haushalt
Nahe Angehörige	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ EhegattInnen ▪ eingetragene PartnerInnen & LebensgefährtInnen ▪ Eltern ▪ Großeltern ▪ Urgroßeltern ▪ leibliche Kinder ▪ Adoptiv- und Pflegekinder ▪ Enkel ▪ Urenkel 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EhegattInnen ▪ eingetragene PartnerInnen & LebensgefährtInnen ▪ Eltern ▪ Großeltern ▪ Urgroßeltern ▪ leibliche Kinder ▪ im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des/der anderen EhegattIn oder des/der eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn ▪ Adoptiv- und Pflegekinder ▪ Enkel ▪ Urenkel
2. Pflegefreistellungswoche bei neuerlicher Erkrankung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinsamer Haushalt erforderlich auch für leibliche Eltern (Wahl- und Pflegeeltern) ▪ kein Anspruch für Kinder des/der anderen EhegattIn, eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein gemeinsamer Haushalt für leibliche Eltern (Wahl- und Pflegeeltern) erforderlich ▪ Anspruch für leibliche Kinder des/der anderen EhegattIn, eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn bei gemeinsamen Haushalt
Einseitiger Urlaubsantritt bei Ausschöpfung sämtlicher Dienstverhinderungsgründe	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Anspruch für Kinder des/der anderen EhegattIn, eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein gemeinsamer Haushalt für leibliche Eltern (Wahl- und Pflegeeltern) erforderlich ▪ Anspruch für leibliche Kinder des/der anderen EhegattIn, eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn bei gemeinsamen Haushalt